

Frankenblick Bote



Amtsblatt der Gemeinde

Frankenblick

www.frankenblick.eu

Jahrgang 9

Freitag, den 27. März 2020

Nummer 3

„Erste Versuche der Neuansiedelung in Korberoth?“



Nächster Redaktionsschluss**Mittwoch, den 15.04.2020****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 24.04.2020**Schicken Sie Ihre Beiträge bitte an
gemeinde@frankenblick.eu**Gemeinde Frankenblick****Anschrift**OT Effelder
Schlossgasse 20
96528 FrankenblickTel.: 036766 / 293 - 0
Fax.: 036766 / 293 - 21
Email: gemeinde@frankenblick.eu**Neue Öffnungszeiten
Rathaus Effelder**Bitte beachten Sie die **neuen** Öffnungszeiten
der Gemeindeverwaltung:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	vormittags geschlossen	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Beratung nach telefonischer Absprache auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich!**Bürgermeistersprechstunde****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**wir möchten darauf hinweisen, dass Änderungen in der
Durchführung der Bürgermeistersprechstunden vorgenom-
men wurden.Die Sprechzeiten werden nach vorheriger telefonischer Ver-
einbarung **nur noch im Rathaus in Effelder** stattfinden - die
Sprechtage in Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern
entfallen.Für nicht mobile oder ältere Bürger besteht die Möglichkeit,
einen „Hausbesuch“ der Bürgermeisterin zu vereinbaren.
Telefonische Voranmeldungen sind über das Sekretariat un-
ter Telefon-Nr. 036766-2930 möglich.**Ute Müller-Gothé**
Bürgermeisterin**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten****Wichtige Änderungen!****Neue Telefonnummer: 036766 / 845801****Neue Sprechzeiten im Rathaus Effelder:**

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten oder in dringenden Fällen
wenden Sie sich bitte an die PI Sonneberg (Tel. 03675 / 8750).**Museum
Neues Schloss Rauenstein****Öffnungszeiten****Dienstag und Donnerstag:**
12.00 - 16.00 Uhr (letzter Einlass)**Sonntag:**
13.00 - 16.00 Uhr (letzter Einlass)

Montag, Mittwoch, Freitag u. Samstag geschlossen.

Sonderführungen können für alle Tage
vereinbart werden.Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 036766/87721
und 0175/1894522.E-Mail: museum.nsr@frankenblick.eu**Wir freuen uns auf Sie!****Nachrichten aus dem Rathaus****Bedarf an Gelben Säcken
bei Abholung angeben****Wer Nachschub an Gelben Säcken benötigt, soll bei der
nächsten Entsorgung der Verpackungsmüllbehältnisse ei-
nen Hinweiszettel hinterlassen.**Sonneberg, 20. März 2020 - Aufgrund der Coronavirus-Pande-
mie ist das Landratsamt Sonneberg bis auf weiteres für den Bür-
gerverkehr gesperrt. Daher werden derzeit auch keine Rollen der
Gelben Säcke des Dualen Systems ausgegeben.Um den Bedarf der Haushalte im Kreisgebiet zu decken, wurde
vom Amt für Abfallwirtschaft in Absprache mit dem zuständigen
Entsorgungsunternehmen eine unbürokratische Lösung festge-
legt. Wer Nachschub an Gelben Säcken benötigt, soll bitte zum
nächsten Abfuhrtermin des Verpackungsabfalls einen formlosen
Hinweiszettel an einem der abgestellten Säcke anbringen. Das
Entsorgerteam wird daraufhin an der Abfuhrstelle eine neue Rol-
le ablegen.Damit diese Lösungsvariante funktioniert werden die Bürgerin-
nen und Bürger gebeten, nicht die abgelegten Rollen der Nach-
barschaft für sich zu beanspruchen.Aktuelle Informationen und wichtige Hinweise zur Coronavirus-
Lage finden Sie unter
www.kreis-sonneberg.de.**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**wenn Sie diese Zeilen lesen, werden sich die Ereignisse, die derzeit
weltweit die Gemüter bewegen wahrscheinlich schon längst „über-
holt“ sein. Zumindest, wenn die rasante Entwicklung der Ausbreitung
des Corona- Virus, die unser aller Leben verändern lässt, in der be-
fürchteten Geschwindigkeit voranschreitet. Auch mein Arbeitsalltag
ist seit Tagen geprägt von täglich mehrmals veränderten Handlungs-
anweisungen, sich ändernden Vorschriften etc. Am heutigen Tage ist
das gesellschaftliche Leben stark eingeschränkt, wir sind angehalten,
soziale Kontakte so weit als möglich einzuschränken. Am Ausgabetag
unseres Amtsblattes wurde möglicherweise schon eine Ausgangs-
sperre für alle Bewohner unsers Landes verhängt..... und die Wahl
unserer Sozialkontakte liegt nicht mehr im Ermessen des Einzelnen.Ich muss ehrlicherweise zugeben, dass trotz der dienstlichen Verände-
rungen und dem Bewusstsein des Ernstes der Lage andere Bereiche
meines Lebens noch nicht deutlich eingeschränkt sind. Die Bilder von
„vermummtem“ medizinischem Fachpersonal, das sich um das Wohl,
die Gesundheit und das Leben von Patienten kümmert, flackern über
den Bildschirm; vor Wochen noch waren es ausländische Personen,
heute sind es deutsche, irgendwie und relativ noch „weit weg“ von un-
serem Landkreis, unserer Gemeinde. Doch wir müssen der Wahrheit
ins Auge sehen und erkennen, dass auch in Sonneberg irgendwann
der erste Corona-Patient um sein Leben kämpfen wird. Und selbst in
diesem Bewusstsein schieben wir doch gerne den Gedanken, dass
man es selbst sein könnte, gerne von uns weg. Man ist jung, man ist
gesund, gehört zu keiner Risikogruppe..... und dennoch kann „der
Fall der Fälle“ auftreten. Ich war lange genug im medizinischem Be-

reich tätig, um zu wissen, dass es bis auf wenige Ausnahmen keinem Menschen leicht fällt, das Leben loszulassen, geschweige denn vielleicht das Leben eines Kindes loslassen zu müssen.

Was möchte ich damit sagen? Ich möchte keine Ängste schüren, keine Panik initiieren. Beides wirkt in einer Situation, in der wir uns befinden, kontraproduktiv. Ich möchte, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber darauf hinweisen, dass wir die von Ministerien und Behörden angeordneten Maßnahmen, wie verschärfte Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot, Schließung von nicht der unerlässlich notwendigen Versorgung dienenden Geschäften etc., nicht nur zum Nutzen der Allgemeinheit einhalten (sollen), sondern, dass dies letztendlich Jeder für sich selbst, seine eigene Gesundheit, die Gesundheit und Sicherheit seiner Lieben tut (tun müsste).

Wie eingangs geschrieben, wäre es an dieser Stelle sinnlos, auf die derzeit geltenden Vorschriften zu verweisen... Sie sind nächste Woche Geschichte.... **Ich bitte Sie, sich regelmäßig über die empfohlenen bzw. angeordneten Handlungsweisen über Presse, Rundfunk und die Homepage des Landratsamtes Sonneberg (ein Link ist auch auf der Homepage der Gemeinde Frankenblick), zu informieren und den Menschen in Ihrem Umfeld, denen dies vielleicht nicht möglich ist, Bescheid zu geben.** In unserem ländlichen Raum brauche ich, denke ich, nicht auf notwendige Nachbarschaftshilfe hinzuweisen - immer unter dem Aspekt des Infektionsschutzes!-. Ich glaube, dass ich für unsere Gemeinde die Behauptung aufstellen kann, dass „niemand“ allein gelassen wird. **Wenn doch einer unserer Mitmenschen das Gefühl hat, die Solidarität zur Bewältigung der „Corona-Krise“ ist an ihm vorbeigegangen, dann sind wir im Rathaus selbstverständlich die richtigen Ansprechpartner und werden um Hilfe bemüht sein.** Einen speziellen Punkt, den es jedoch eben auf einem Dorf anzusprechen gilt, möchte ich hier noch anbringen. „Ein Ratsch“ auf der Straße, in der Apotheke, auf dem Friedhof... gehört dazu, kann aber eben aufgrund der Ansteckungsgefahr gefährlich für viele andere Bürger sein. Auch wenn ich weiß, wie wichtig soziale Kontakte für die Gesundheit von uns Menschen sind, möchte ich doch bitten, wenn entsprechende Maßnahmen gefordert sind, Jene z. B. auf fernmündliche zu reduzieren.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, wir erleben derzeit eine in unsere Epoche noch nie dagewesene weltweite Ausnahmesituation. Die Menschheit wird sie vermutlich überleben, die Auswirkungen auf die Wirtschaft werden voraussichtlich katastrophal, die Auswirkungen auf einzelne Familien, die Opfer zu beklagen haben, dramatisch sein. Entziehen kann sich der Situation kein Mensch, doch der einzelne Mensch kann Einiges tun, die Situation zu verbessern. In diesem Sinne möchte ich meine Zeilen zum Ende bringen. Ich als Ihre Bürgermeisterin kann keine Wunder tun, jedoch anbieten, Ansprechpartner für Nöte zu sein. Wer mich kennt, weiß, dass ich im Rahmen meiner Möglichkeiten, Hilfe leisten werde, über Organisationstalent verfüge und keine Berührungängste habe.

An die Menschen, die auch keine Berührungängste haben, an Alle, die durch ihre Bereitschaft, die eigene Gesundheit im Dienste der Aufrechterhaltung unseres verbliebenen gesellschaftlichen Lebens, der medizinischen und materiellen Versorgung, riskieren, meinen, unseren herzlichen Dank! An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, den Kameraden der FFW Frankenblick für ihren Einsatz beim vorgestrigen Wohnhausbrand in Schalkau meine Anerkennung auszusprechen, nicht zuletzt dafür, dass sie bereit sind, die Gesundheit und das Leben zum Schutz von Hab, Gut und Leben Anderer aufs Spiel zu setzen.

Als Postskriptum möchte ich noch kurz das traurige Titelbild der heutigen Ausgabe ansprechen. Es soll nicht Sinnbild für unsere derzeitige Notsituation sein. Ich habe es schon vor der dramatischen Entwicklung und Ausbreitung des Corona-Virus ausgesucht, um an das Bewusstsein der „betreffenden“ Bürger (Müllsünder) und unser Aller Verantwortung für unsere Umwelt zu appellieren. Ich bin der Meinung, dass wir über ein recht gut organisiertes und funktionierendes Müllentsorgungssystem verfügen und derartige wilde Ablagerungen, ausgerechnet an einem so gedenkwürdigen Ort wie Korberoth, unwürdig und im Übrigen unsozial sind.

In der Hoffnung, in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Frankenblick über erfreulichere Themen berichten zu können, z. B. über die Aktion der Kunst AG der GS Schalkau (Sie dürfen gespannt sein.) verbleibe ich

Mit lieben Grüßen aus dem Rathaus

Ute Müller-Gothé
Bürgermeisterin, 20.03.2020

Mitteilungen

Grüngutannahme Öffnungszeiten 2020

Die Agrar-Genossenschaft Effelder eG informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Grüngutannahmestelle der Gemeinde Frankenblick öffnet von April bis November wieder in der Agrar-Genossenschaft Effelder eG.

Die Termine sind im Anschluss für jede Kalenderwoche festgelegt.

Zum Grünabfall gehören: Grünschnitt, Gartenabfälle, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt und Laub.

KEINE Speise- und Nahrungsmittel, Küchenabfälle

KEIN Dung und Einstreu von Kleintieren, mit Virus- und Bakterienkrankheiten befallener Grünabfall!

Öffnungszeiten:

Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr

Samstag 11:00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten 2020

gerade Woche	Samstag	ungerade Woche	Donnerstag
KW 16	18.04.2020	KW 17	23.04.2020
KW 18	02.05.2020	KW 19	07.05.2020
KW 20	16.05.2020		
KW 22	30.05.2020	KW 23	04.06.2020
KW 24	13.05.2020	KW 25	18.06.2020
KW 26	27.06.2020	KW 27	02.07.2020
KW 28	11.07.2020	KW 29	16.07.2020
KW 30	25.07.2020	KW 31	30.07.2020
KW 32	08.08.2020	KW 33	13.08.2020
KW 34	22.08.2020	KW 35	27.08.2020
KW 36	05.09.2020	KW 37	10.09.2020
KW 38	19.09.2020	KW 39	24.09.2020
		KW 41	08.10.2020
KW 42	17.10.2020	KW 43	22.10.2020
		KW 45	05.11.2020

Sollte sich die Notwendigkeit von weiteren Öffnungszeiten darüber hinaus ergeben, werden wir dies rechtzeitig bekanntgeben.

Wir hoffen auf gute Zusammenarbeit! Agrar-Genossenschaft Effelder eG

Achtung!!! Verschiebung der Öffnung Grüngutannahme

Auf Grund der gesundheitlichen Situation durch das Coronavirus wird die Öffnung der Grüngutannahme in der Agrar- Genossenschaft Effelder eG **auf den 18.04.2020 verschoben.**

Falls es die Situation erfordert und eine weitere Verschiebung der Öffnung ansteht, wird dies rechtzeitig veröffentlicht. Wir bitten um ihr Verständnis. Wir müssen auch einen reibungslosen Ablauf in unseren Unternehmen gewährleisten.

Vorstand Agrar-Genossenschaft Effelder

DRK-Blutspende im April 2020

Die erste Blutspendeaktion des DRK in diesem Jahr findet **am Mittwoch, dem 08.04.2020, von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr** wie immer in der ehemaligen Grundschule in Effelder statt. Dazu laden wir ganz herzlich unsere treuen Wiederholungs- wie auch mutige Erstspender ein.

Mit dieser Spende wird im Rahmen der Aktion „Meister werden? Wir haben es im Blut!“ auch unser SC 09 Effelder unterstützt.

Wir hoffen trotz der derzeitigen unsicheren Lage auf rege Beteiligung, denn jede Blutkonserve wird nach wie vor dringend gebraucht.

**Renate Schellhorn im Namen
des Helferteams**



Merkblatt zur Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung nach der "Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FRILE/REVIT)" des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter können beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als Bewilligungsbehörde angefordert werden.

1. Antragsteller und Rechtsform

Zuwendungsempfänger:

Gefördert werden eigenständige Kleinunternehmen der Grundversorgung.

Zur Antragstellung berechtigt sind Eigentümer oder Inhaber des Unternehmens oder ein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter. Dies ist mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen (z.B. Gesellschaftsvertrag, Handelsregister-, Genossenschaftsauszug).

Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen **und** die die in §1 Abs.2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße (grundsätzlich 8,00 ha, für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen) erreichen oder überschreiten.
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Punkt eins (kollektive Investitionen).
- Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Investitionspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie nach der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ für Projekte und Strategien oder andere besonders innovative Investitionsbestandteile gefördert werden.
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG („Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind."), soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.
- Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker.
- Unternehmen in Schwierigkeiten. Typische Kennzeichen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind z.B. dass es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird, ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde, oder das Unternehmen bereits zahlungsunfähig ist.

2. Zuwendungsfähige Investitionen

Investitionen von Kleinunternehmen, die der Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel-, Einzelhandel, Gastwirtschaft) sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs (z.B. Handwerk, Kinderbetreuung) dienen.

Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte. Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer kleiner 5 Jahre gelten nicht als langlebig i.S. dieser Förderung.

Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Investition entstehen.

Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe mindern für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von unbebauten Grundstücken,
- beim Erwerb von bebauten Grundstücken: die auf den nicht gewerblich genutzten Teil entfallenden Ausgaben,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen,
- Erschließung von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Ersatzinvestitionen,
- Ausgaben für Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware, soweit der Abschreibungszeitraum geringer ist als der Zeitraum der Zweckbindung,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter, Mietkauf,
- laufender Betrieb und Unterhaltung,
- Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Umsatzsteuer,
- Skonti, Boni, Rabatte, Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen,
- unbare Eigenleistungen,
- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbauszinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten, Notarkosten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prologationen,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben (d.h.: Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes in Betriebsstätten in Thüringen, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50%) aus einer Tätigkeit gemäß Anlage 1 zur TH-GRW-Richtlinie erzielt wird oder deren überwiegend überregionaler Absatz (d.h. in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte) im Einzelfall nachgewiesen wird,
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher

- Förderprogramme gefördert werden (vgl. Nr. 10),
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
 - Verlagerung von Betrieben, wenn sich durch die Verlagerung die Grundversorgung am bisherigen Betriebsstandort verschlechtert.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Änderungen, die nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) unverzüglich mitzuteilen.

3.1 Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens

Der Sitz der Betriebsstätte muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die betreffende Betriebsstätte darf sich grundsätzlich nicht innerhalb der Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (mit Ausnahme hierzu gehörender ländlich geprägter Ortschaften (max. 150 EW/km²) befinden.
- Eine Förderung ist nur in Gemeinden zulässig, in denen die Bedarfsmesszahl nach § 9 ThürFAG höher als die Steuermesszahl nach § 10 ThürFAG ist. (Maßgeblich ist hierbei der Statistische Bericht "Schlüsselzuweisungen in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr vor der Bewilligung.

3.2 Eigenständiges Kleinunternehmen

Das Unternehmen muss ein eigenständiges Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 39) sein.

3.2.1 Kleinunternehmen

Das Unternehmen muss weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und der erzielte Jahresumsatz muss unter 2 Mio. EUR liegen (Schwellenwerte).

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen verliert den Status Kleinunternehmen erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen der Schwellenwerte überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist **kein** Kleinunternehmen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

3.2.2 Eigenständigkeit des Unternehmens

Das Unternehmen muss ein eigenständiges Unternehmen sein.

Ein Unternehmen ist eigenständig, wenn es keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält **und** wenn andere Unternehmen keine Anteile von 25 % oder mehr an ihm halten.

3.3 Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung

Zweck des Unternehmens ist es Güter oder Dienstleistungen der Grundversorgung anzubieten oder zu erbringen.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Güter oder Dienstleistungen dienen der Grundversorgung, wenn sie ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden.

3.4 Bedarf für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen

Es muss ein Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistungen der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe vorhanden sein. Ob ein Bedarf besteht, wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt bzw. bestätigt. Wenn die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (vgl.3.5) nachgewiesen und durch eine anerkannte fachkundige Stelle bestätigt ist, kann vom Vorliegen des Bedarfs ausgegangen werden.

3.5 Qualifikation und Wirtschaftlichkeit

Der Zuwendungsempfänger muss die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes nachweisen.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nachzuweisen. Für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist das Formblatt „Wirtschaftlichkeitskonzept“ zu verwenden.

Durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte fachkundige Stelle, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern (IHK, HWK), ist dies vor Antragstellung zu bestätigen.

3.6 Finanzierbarkeit

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein.

Für alle Investitionsvorhaben, die mit einem am Kapitalmarkt aufgenommenen Bankdarlehen finanziert werden, ist mit dem Förderantrag eine Kreditbereitschaftserklärung der beteiligten Kreditinstitute vorzulegen.

Sind zur Finanzierung **mehr als 10.000 € Eigenkapital** eingeplant, sind entsprechende Nachweise (Kontoauszug, Sparsbuchkopien, Bankerklärungen etc.) einzureichen.

Beim Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte ist der Kaufpreis durch ein Gutachten zu belegen.

Die Erstellung eines Wertgutachtens stellt keine Beratungsdienstleistung dar und ist nicht förderfähig. Die Plausibilität der Bewertungsergebnisse wird durch die fachkundige Stelle in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde geprüft.

3.7 Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens **10.000 EUR** (ohne Umsatzsteuer) betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Investitionsausgaben.

4. Förderart, Fördersatz und Förderobergrenze

4.1 Förderart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

4.2 Fördersatz

Die Zuwendung beträgt bis zu **35 %** der förderfähigen Netto-Ausgaben.

Bei Investitionen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie ist durch die Regionale Arbeitsgruppe LEADER zu bestätigen (Formblatt)

4.3 Förderobergrenze „De-minimis“

Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe (Gewerbe) nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren (Jahr der Bewilligung und die beiden vorangegangenen Jahre) nicht übersteigen.

Vom Antragsteller ist eine "De-minimis-Erklärung" (Formblatt zum Antrag) abzugeben.

5. Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 2) sind durch die Einholung von Angeboten zu plausibilisieren und in dem Formblatt „Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben“ gegliedert nach den später zu vergebenden Leistungen darzustellen.

Die Plausibilisierung ist bereits mit der Antragstellung nachzuweisen.

Deshalb sind je Leistung (bei Bauvorhaben je Gewerk) mindestens drei Vergleichsangebote in geeigneter Form (z.B. schriftlich, per E-Mail, Internet) einzuholen und dem Antrag beizulegen. Pauschalangebote sind ausgeschlossen. Der Wert des kostengünstigsten Angebots wird jeweils als maximal förderfähige Investitionsausgabe gewertet.

6. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) einzureichen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage zum Antrag zu kennzeichnen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) eingereicht wird.

Werden unvollständig eingereichte Anträge nicht in einer angemessenen Frist vervollständigt, können diese abgelehnt werden.

Alle projektbezogenen Investitionen, einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, sind im Antrag auf Förderung zu erfassen.

7. Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde

Es wird dringend empfohlen, vor Antragstellung mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Kontakt aufzunehmen und insbesondere zu klären:

- ob die Güter und Dienstleistungen des Unternehmens der Grundversorgung dienen (vgl. Nr. 3.3),
- ob ein Bedarf für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen besteht (vgl. Nr. 3.4) und
- ob es sich um Güter und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen oder des unregelmäßigen Bedarfs handelt (vgl. Nrn. 2).

Zur Unterstützung sind die regionalen IHK, HWK, ThEx weitere Ansprechpartner.

8. Förderverpflichtungen

8.1 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt :

- a) bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) bei geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet, ist die Zuwendung zu widerrufen und anteilig zurückzufordern.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

8.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligungsbehörde setzt den Zeitraum der Bewilligung fest, innerhalb dessen das Vorhaben durchzuführen ist.

8.3 Vergabe von Aufträgen

Bei Anträgen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung bis 150.000 EUR sollen vor Auftragsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen mindestens drei Bewerber zur Angebotsaufgabe aufgefordert werden. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden, ist dies durch den Antragsteller zu begründen. Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung unter 5.000 EUR beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet insoweit keine Anwendung.

Bei Anträgen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung über 150.000 EUR sind die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden.

9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Ein wirksamer Antrag zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur mit einem vollständigen, bewilligungsreifen Antrag gestellt werden. Dieser ist zu begründen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten **Planungsaufträge bis zur Leistungsphase 7 der HOAI**, Baugrunduntersuchungen sowie die Einholung einer Baugenehmigung nicht als Beginn. Ausgaben für derartige Leistungen können auch dann gefördert werden, wenn diese vor Bewilligung entstanden sind. Dies gilt auch für den Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten. Dabei ist darauf zu achten, dass nur ein Vertrag bis einschließlich Leistungsphase 7, d.h. Grundlagenermittlung, Vorplanung mit Kostenschätzung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung. Genehmigungs- und

Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag, förderunschädlich vor Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgeschlossen werden darf.

Dagegen ist die Vergabe einer/mehrerer **Leistungsphase(n) ab dem Bereich 8 der HOAI** (Objekt- bzw. Bauüberwachung, Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation) vor Bewilligung förderschädlich und führt zum Ausschluss des Vorhabens von der Förderung.

10. Mehrfachförderung

Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesem Förderprogramm gefördert werden.

Lediglich eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschritten wird.

Um die Einhaltung der Förderhöchstgrenze prüfen zu können, ist in diesem Fall ein Nachweis über die Höhe des Subventionswerts des Darlehens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftlichen Rentenbank oder die Förderbanken dem Antrag auf Förderung beizulegen (Deminimis-Bescheinigungen).

11. Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte, Aufwendungen für die Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen.

Auszahlungsanträge sind grundsätzlich in dem Jahr vorzulegen, für das auch die Zuschüsse eingeplant sind. Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 8.2) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Mit dem Zahlungsantrag sind der Zwischenverwendungsnachweis bzw. der Verwendungsnachweis vorzulegen.

12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sind gemäß § 264 StGB subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

13. Prüfungsrechte und Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), der Thüringer

Rechnungshof (ThürRH) sowie die Prüfungsorgane des Bundes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, aufzubewahren.

14. Sonstige Hinweise

14.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die "Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)" des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",
- die Art. 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

14.2 Datenschutz

Die vom Antragsteller mit diesem Antrag und im weiteren Zuwendungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten sind erforderlich für die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Belassung der beantragten Zuwendung gemäß der dem Antrag zugrundeliegenden Richtlinie des Freistaats Thüringen.

Die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung erfolgt in einem speziellen Datenerfassungsprogramm zum Zweck der Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Für den Fall, dass der Bewilligungsstelle bereits Daten vom Antragsteller im Rahmen anderer Anträge und/oder Förderungen vorliegen bzw. in deren Kontext von ihm zugehen, stimmt der Antragsteller der Verarbeitung dieser Daten für diesen Antrag und die sich gegebenenfalls anschließende Förderung zu. Hierdurch soll insbesondere eine effiziente Vorgangsbearbeitung ermöglicht werden.

Zur Ermöglichung eines abgestimmten und koordinierten Fördermitteleinsatzes stimmt der Antragsteller darüber hinaus einer Weitergabe der Daten an die Zahlstelle zu. Name und Bankverbindung werden zwecks Auszahlung an die Thüringer Staatshauptkasse weitergegeben.

Soweit für die Prüfung der Förderwürdigkeit und die Begleitung des Vorhabens erforderlich, stimmt der Antragsteller der Überlassung/Verarbeitung personenbezogener Daten an/durch die für ihn zuständige Regionale Aktionsgruppe LEADER und das jeweilige Regionalmanagement zu.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Sofern dadurch eine sachgerechte Bearbeitung des Antrags nicht mehr durchführbar ist, kann dies die Ablehnung des Antrags zur Folge haben.

Die Daten werden an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Überwachung des Mittelabflusses sowie zur Erstellung vorgeschriebener Berichte übermittelt.

15. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Die Anschrift der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum – TLLLR) und weitere Informationen sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.thueringen.de/th9/landentwicklung/index.aspx>
bzw. neu/im Aufbau
<https://www.thueringen.de/th9/tlllr/index.aspx>

Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die

- im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen
- zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen)
- bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation

Wir begleiten Sie auf Wunsch barrierefrei mit technischen Hörhilfen oder schriftlicher Kommunikations-Unterstützung zu

- Behörden
- zum Hörgeräteakustiker
- zum Arzt

Wir bieten Ihnen

- Fahrdienst
- Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst für Hörbehinderte
- Hilfe bei Antragsstellungen und Ausfüllen von Formularen
- Koordinierung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten in Selbsthilfegruppen für Schwerhörige, Spätertaube und Tinnitusbetroffene
- Vermittlungen zu präventiven und rehabilitativen Maßnahmen wie z.B. Hörtraining, Absehkurse, Sprachpflege-Kurse, Einführung in die lautsprachbegleitende Gebärde
- Vermittlung zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen

Geschäftsstelle:



DSB OV Weimar e. ...V.
„Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“

Bonhoefferstraße 24 b

99427 Weimar/Nord

Tel.: 03643/422155

Fax: 03643/422157

Mittwochs immer erreichbar

**10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

E- Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
 Internet: www.ov-weimar.de

Ihre Ansprechpartner/-in:

Frau Ehrlich-Hofmann
 Frau Kühne-Grolle
 Frau Karnitzschky
 Herr Fritzsche

**Spendenkonto: DSB OV Weimar e.V.
 VR Bank Weimar
 IBAN: DE 07 8206 4188 0003 0541 52
 BIC: GENODE33HAN**



Kostenlose Beratung in Sonneberg

Beratungszeit:

3. Donnerstag im Monat

**von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
 im Landratsamt
 4. Etage, Zimmer 440
 Bahnhofstraße 66**

96515 Sonneberg



Für individuelle Termine oder Vereinbarung von Hausbesuchen kontaktieren Sie uns bitte!

Änderungen sind möglich!

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Effelder, Meschenbach, Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern

Das Coronavirus ist in Thüringen angekommen. Deshalb stellt sich die Frage, wie mit dieser Situation angemessen und besonnen umzugehen ist. Die Kirchengemeinden in Frankenblick unterstützen alle Maßnahmen, die zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus dienen und dadurch helfen, die Schwachen zu schützen, die Gesundheitsinstitutionen und das wirtschaftliche Leben aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund werden alle Gottesdienste und Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden vorerst bis zum 19. April 2020 entfallen. Andachten im Radio, Gottesdienste im Fernsehen oder Internet können in dieser Zeit eine Alternative sein.

In der Woche vor Ostern wird der Kreiskirchenrat die Situation erneut bewerten und über die Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Karwoche sowie zum Osterfest entscheiden und seine Empfehlungen geben. Weitere Informationen erhalten Sie dann selbstverständlich kurzfristig in den bekannten Schaukästen.

Bei all dem, was wir als Kirche bei dieser Herausforderung zu bedenken haben, möchten die Gemeinderäte vor Ort mit der nötigen Sorgfalt vorgehen - aber auch mit angemessener Gelassenheit.

Wir bitten Sie: beten Sie für alle Menschen, die krank sind und um verstorbene Angehörige trauern und lassen Sie uns gemeinsamen all den vielen Menschen in den Gesundheitsdiensten danken, die um die Gesundheit der Kranken kämpfen.

Bleiben Sie gesund und von Gott behütet!

Der Herr segne unsere Gemeinden und alle ihre Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

Kindertagesstätten

SELTENDORFER
 KINDER-KLEIDER-BASAR 2020

NEUER

Effelder
 (B 89 zwischen Sonneberg und Eisfeld, neben der Sparkasse)

TERMIN

Veranstalter:
 Kindergarten und Förderverein
 „Sonnenblume“

Nach Absprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Frankenblick, Empfehlungen des Landratsamtes Sonneberg und im Sinne des Allgemeinwohls verschieben wir aufgrund der aktuellen

Corona-Gefährdung

unseren Frühjahr-Sommer-Basar auf den

19.06.2020.

Die Etiketten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- **ABGABE DER KÖRBE: 18.06.2020 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
- **VERKAUF: 19.06.2020 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr (für Schwangere bereits ab 14:30 Uhr)**

Verkäufer, die den neuen Termin nicht wahrnehmen können, melden sich bitte telefonisch unter 036766/22454 in der Kindertagesstätte „Sonnenblume“, um dann weitere Informationen zu erhalten.

Wir bedanken uns für Euer Verständnis.

mit freundlichen Grüßen der Förderverein „Sonnenblume“ e.V.



Impressum

Frankenblick Bote

Herausgeber: Gemeinde Frankenblick

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Gemeinde Frankenblick, Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, Tel. 036766/2930, Fax 036766/29321, gemeinde@frankenblick.eu

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist der Verlag bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 1 x monatlich bzw. nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Langewiesen, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205015. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar incl. Portokosten und MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.